Archiv

für die

Civilistische Praxis.

Vierunddreißigster Band. Erstes Heft.

I.

Von einer neu zu begründenden Wissenschaft der Dogmengeschichte des bürgerlichen Rechts.

Von

Herrn Roßhirt,

Geh. Hofrath und Professor in Heidelberg.

Jus est ars boni et aequi, cujus merito quis nos sacerdotes appellet: justitiam namque colimus et boni et aequi notitiam profitemur: aequum ab iniquo separantes, licitum ab illicito discernentes, bonos non solum metu poenarum, verum etiam praemiorum exhortatione efficere cupientes: veram nisi fallor philosophiam, non simulatam affectantes etc. Publicum jus in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit.

Ulpianus in der ersten Stelle der Digesten.

Sirach (Cap. 38. V. 25.): Die Weisheit der Schriftgelehrten fordert Muße, und wer wenige Geschäfte hat, kann zur Weisheit gelangen. Wie soll der weise werden, der den Pflug hält u. s. w. — — diese Alle verlassen sich auf ihre Hände, und jeder ist weise in seiner Kunst, ohne sie Alle kann keine Stadt erbaut werden, und man kann darin weder wohnen noch herumgehen. Aber in der Gemeinde kommen sie nicht empor: auf dem Richterstuhle sitzen sie nicht, verstehen die Gerichtsordnung nicht, können Recht und Gerechtigkeit nicht an den Tag bringen und sie sind nicht bewandert in den Sprüchen. — —

§. 1. Was ist der Zweck der Dogmengeschichte?

Es gibt noch einen Versuch zur Weitergestaltung der Rechtswissenschaft. Hugo hat eine doppelte Rechts-

geschichte aufgestellt, die äußere als Archäologie der Quellen und Hilfsmittel, die innere als Fortbildung der Rechtsinstitute und Rechtssätze. Die letztere hat er nicht unrichtig so aufgefaßt: sie sey eine römische Rechtsgeschichte, d. h. bis zur Bildung der Rechtswissenschaft selbst, die als Methode schon unter den Römern vollendet worden ist; dann sey sie eine moderne Literärgeschichte, d. h. die Darstellung der wissenschaftlichen Weiterbildung der Rechtswissenschaft. Allein in der letzten Hinsicht hat er bloß, dem seel. Haubold nacharbeitend, das Hilfsmittel der Biologie der Gelehrten und der Bibliologie in Betracht genommen, nicht die innere Fortbildung des rechtlichen Stoffes unter den Völkern. Es fehlt also noch diese Fortbildungsgeschichte des Rechts, die Dogmengeschichte.[1])

In der neuesten Zeit hat man sich in Deutschland theils durch den usus modernus Pandectarum, theils durch das gemeine deutsche Privatrecht helfen wollen, und man ist von dem letztern zu einer deutschen Staats- und Rechtsgeschichte aufgestiegen; allein man hat auch hier die Sache nur von der negativen Seite der Ungiltigkeit einzelner römischer Rechtssätze und von der Nothwendigkeit eines allgemeinen oder besondern deutschen Gewohnheitrechts angesehen, ohne daß der Typus angegeben wäre, nach welchem die innere Rechtsentwickelung selbst vor sich ging.

In Deutschland hat man sich immer darauf berufen, daß das Corpus juris Justinianei fundatam intentionem habe, und daß, wenn nicht die Giltigkeit einer entgegengesetzten Ansicht bewiesen werden könne, man an dem Buchstaben des römischen Rechts sich halten müsse. Man würde mit dieser Ansicht zufrieden seyn können, wenn man nur darüber einig wäre, wie das römische Recht zu interpretiren sey, d. h. ob es nach der classischen Zeit, oder nach

---

1) Etwas tiefer hat die Sache angesehen Savigny in seiner Rechtsgeschichte des Mittelalters.

der justinianeischen Zeit, oder in der Richtung der Glossatorenzeit, oder in der der Hervorbildung des Reichskammergerichts oder in dem naturrechtlichen und resp. eklectischen Systeme unserer Tage.[1]) Viele, welche das römische Recht römisch erklären wollen, verwerfen die Glosse, den Dogmatismus und Scholasticismus der scribentes, beziehen sich zunächst auf die Philologen und Systematiker seit dem sechzehnten Jahrhundert und sind bestrebt, diese nach den Vorstellungen unserer Ansichten und Wissenschaft sogar zu übertreffen. Der größte Fehler dabei ist der, daß man nicht einmal Rücksicht nimmt auf das veränderte Gerichtswesen, so, daß man das dem Corpus juris civilis zu Grunde liegende Gerichtswesen immer vorherrschen läßt, oder umgekehrt, daß, weil es an aller Objectivität des Rechts, dem Dogma fehlt, man sogar der Meinung ist, es könne etwas Gemeinsames durch eine Zusammenstellung und Abstraction aus den Sprüchen der höchsten deutschen Gerichtshöfe gebildet werden, wozu in der neuesten Zeit sich Seuffert bemüht.

In Frankreich und in Italien steht die Sache etwas anders: eine Codification würde in Frankreich nicht nothwendig gewesen seyn, weil man in der That eine Dogmengeschichte hatte, die nur noch in ein System gebracht werden mußte; allein diese Dogmengeschichte muß nur nach den Provinzen und Parlamenten eingerichtet werden, wobei sich auch ein höherer Standpunkt der französischen Wissenschaft geben läßt, weßhalb man die Werke eines Pothier nicht hoch genug anschlagen kann; allein als man die Mannichfaltigkeit der Dogmengeschichten ge-

1) Um dieses mit einem Beispiele zu belegen, ist das juramentum in litem nach der classischen Zeit auf die actiones arbitrariae ad restituendum vel exhibendum zu beschränken, und auch von Justinian selbst so angesehen worden, wie das alte Gerichtswesen schon keinen Einfluß mehr hatte. Oder ist es unter den übrigen Voraussetzungen seiner Anwendung überall zuzulassen, wo die Beschädigung im dolus oder culpa lata sich gründet?

rade durch die Revolution beseitigen wollte, konnte es kein anderes Mittel geben, wie die Codification. Sie war kein wissenschaftliches, sondern ein politisches Unternehmen.

In Italien ist die Codification heute noch nicht nothwendig, weil man hier eine feste Dogmengeschichte hat; wo die Codification hier vorgegangen ist, war sie wieder eine durch die Politik veranlaßte Nachahmung des französischen Vorbildes, was seit so langer Zeit die Continentalwelt beherrscht.

Auch in Deutschland ist man auf die Codification verfallen, ja sie war hier schon früher da wie in Frankreich, weil einige große Regierungen dadurch dasjenige erlangen wollten (jede in einem andern Geist), was, weil es keine Dogmengeschichte gab und auch hier die Landeshoheit den Standpunkt der Wissenschaft eingenommen hatte, an der Objectivität und dem Traditionellen des Rechts fehlte.

Ob wir nun auf diesem Standpunkte fortfahren, oder darnach streben sollen, durch den Versuch einer Dogmengeschichte die künftigen Schicksale Deutschlands vorzubereiten, ist der Zweck dieser Arbeit. So viel ist gewiß, eine Dogmengeschichte des Mittelalters läßt sich geben; ob aber auch eine Dogmengeschichte der spätern Zeit sich aufstellen läßt, oder auf welchem Wege man sich, wenn auch erst in der Zukunft, helfen muß, um die Objectivität des Rechts herzustellen, ist der Zweifel.

Hiefür sind außer der Codification zwei Wege eingeschlagen worden:

1) wissenschaftlich vor der Hand sich besser vorzubereiten, dann könne man codificiren (von Savigny);

2) den Begriff über die Materie zu stellen im Geiste der Hegel'schen Philosophie. Hier hat Kierulf einen Versuch gemacht.

Den ersten Weg nehmen wir auf, aber nicht in der Art, wie ihn Savigny im Auge hat, indem er diesen Weg durch sein neuestes Werk aus sich selbst heraus hat

realisiren wollen, sondern auf eine ganz andere, rein historische Art; hiernach hat die Dogmengeschichte zwei Theile:

1) des Mittelalters,

2) der Neuzeit.

Die der letzten Zeit wird freilich zu einer großen Reihe von Controversen für die einzelnen Rechtspunkte führen, wobei man auch die Gründe der dissensiones wahrnehmen und den Weg erst bereiten wird, theils durch die Wissenschaft, theils durch gemeine Bescheide dieselben zu verringern. Was die künftige Staats-Politik in dieser Sache thun wird, darauf kann freilich unsere Ansicht hier nicht gerichtet werden.

§. 2. Was ist die juristische Dogmengeschichte?

Nicht leicht gehen zwei Wissenschaften so einig in- und nebeneinander, wie Theologie und Jurisprudenz. Unter den alten Völkern fielen sie sogar ineinander, z. B. bei den Hebräern und Römern. Der Gesetzkundige war auch der Theolog, denn die politischen Verhältnisse wurden ganz nach religiösen Ideen geordnet. Nicht nachdem man einen Herrscher eingesetzt, dachte man an Gott, vielmehr wurden die Verhältnisse der Gottheit auf die Herrscher übertragen. So bei den Römern unterschied man, nachdem das jus privatum gebildet war, das Recht darneben in das jus sacrum et publicum. Schon von Andern ist bemerkt, daß man dieses deßhalb nicht verstanden hat, weil Michaelis sein mosaisches Recht nach den Eindrücken des westphälischen Friedens und des Indifferentismus, andere Historiker ihre römische Geschichte nach den neuern Freistaats-Ideen der Schweiz oder Hollands aufgestellt haben; aber auch hier hat unsere Zeit Fortschritte gethan.

Durch das Christenthum trennten sich beide Disciplinen, aber die innere Verwandtschaft blieb in der Behandlung der einzelnen Zweige der Wissenschaften. Der

größte aller deutschen Männer hat dieses schon bemerkt, und die Juristen darauf aufmerksam gemacht (Leibnitz). So wenig man jetzt die Profangeschichte ohne Kirchengeschichte verstehen kann, so wenig kann man den Staat kennen ohne Rücksicht auf die Kirche. Und die dazu führenden Wissenschaften haben eine gleiche Methode; man verlangt Principien, geschichtliche Entwickelung, Quellen und zieht aus der theoretischen Haltung die practische Bedeutung. — Dogma. Geschichte. Exegese. Moral. (Bei den Juristen statt des Dogma Rechtssatz, statt der Moral Praxis.)

Als die Theologen den Begriff der Dogmengeschichte auffaßten, gingen sie nach zwei Richtungen seit dem Standpunkte der Reformation auseinander; die Katholiken sagten, die Dogmengeschichte verändere das Dogma nicht, sondern sey nur ein Fortschritt in der näheren Erkenntniß, Einsicht und Begründung des Dogma, sie suchen das Dogma erkenntlich und verständig zu machen für die einzelnen Zeitalter; die Dogmengeschichte sey so zu sagen die zeitgemäße Philosophie des Dogma.[1]) Die Protestanten nehmen einen ganz verschiedenen Standpunkt ein, sie sehen die Dogmengeschichte als eine Veränderung der Grundsätze an. Münscher, Berthold, Augusti, Lentz fassen die Dogmengeschichte als Geschichte der Veränderungen der christlichen Lehre auf, und verändern selbst das, was nicht verändert werden soll.

Diese Richtung halten wir daher nicht begründet im Geiste des Christenthums; wir halten sie aber begründet im Geiste der Jurisprudenz (schon durch das Gewohnheitsrecht und die Billigkeit). Sofern die Juristen von der Dogmengeschichte etwas abhängig machen, können sie sich ganz keck auf den protestantischen Standpunkt

---

1) Staudenmaier: Eine der wichtigsten und nothwendigsten Bestimmungen über die Natur der Entwickelung der Dogmen ist die, daß Entwickelung keine Veränderung sey. Kirchenlexicon von Freiburg. S. 218 des dritten Bandes.

einlassen, obgleich auch sie am Ende erkennen werden, daß die Veränderung keine zufällige, sondern eine solche ist, die dem Genius der Völker entspricht, indem das Recht dem Bedürfnisse nachkommen muß, und nur selten die Folge der abnormverfügenden Staatsgewalt ist.

Hiernach ist also nicht zu bezweifeln, daß die Juristen auf eine Dogmengeschichte sich beziehen können, und daß sie hier als sapientes der vergänglich menschlichen Ordnung der protestantischen theologischen Dogmengeschichte näher stehen, wie der katholischen.

Damit übrigens im Rechte nicht Alles vom Zufalle abhänge, damit die Profan- und Rechtsgeschichten auch unter dem Gesetze geistiger Ordnung stehen, kann es nicht fehlen, daß nur und allein die Dogmengeschichte das System und die Wahrheit des geltenden Rechts verbürgt, keineswegs aber etwas Neues schafft. Das Neugeschaffene ruht vielmehr auf einer ursprünglichen Quelle des Rechts, die sich aber ganz unbemerkt wie die Ranke an der Mauer in das Gebäude der Dogmengeschichte verschlingt — d. h. auf dem Gesetz, der Gewohnheit, der Analogie und Billigkeit. Insoferne trägt auch die juristische Dogmengeschichte den Charakter der katholischen Dogmengeschichte, daß sie als solche keine Veränderungen im Recht machen kann, allein sie nähert sich der protestantischen Dogmengeschichte darin, daß zu den Quellen des Rechts nicht nur die Consequenz gehört [1]) sondern auch die Billigkeit manche neue Sätze einführt, die nicht leges und mores sind [2]), und gleichsam als fortbildende Jurisprudenz einen integrirenden Theil der Dogmengeschichte selbst bilden.

§. 3. Verhältniß der Dogmengeschichte zur Literärgeschichte.

Es gibt keine Dogmengeschichte ohne Literärgeschichte, vielmehr muß die letztere der ersten voraus-

1) Actiones utiles der Römer.

2) Actiones in factum.

gehen. Dazu hat uns Savigny die Bahn gebrochen. Es hat schon vor ihm nicht an tüchtigen Gelehrten gefehlt, welche die Gelehrtengeschichte des juristischen Wissens im Auge hatten, allein sie hatten daraus keine Folgen gezogen; der eine Theil beschäftigte sich auf philologische Art mit der Geschichte der römischen Juristen, was für unsern Zweck ohne Folge ist, der andere Theil hatte bloß die Bücher als Hilfsmittel im Auge, und dachte nicht an den lebendigen Entwickelungsgang der Ideen in den Köpfen der aufeinander folgenden Gelehrten, und so war auch diese Richtung eine solche, die nicht zum Ziele führte. Etwas tiefer sah die Sache Haubold an in seinen institt. juris Rom. literar., und endlich that einen energischen Schritt Savigny in seiner Rechtsgeschichte des Mittelalters. Das Buch hat einen großen Werth für die Geschichte Italiens und Frankreichs, in deren Sprachen es übertragen ist, und wenn auch Schriftsteller dieser Nationen nicht mit weniger Kenntniß ihren Gegenstand bearbeitet haben, so gebührt ihm doch ein großer Vorzug in der der deutschen Methode ganz eigenthümlichen Darstellung. Nur zwei Richtungen müssen nicht übersehen werden:

1) der Verfasser nimmt viel zu wenig Rücksicht auf die vorherrschende canonische Richtung im Mittelalter:

2) wenn er das Buch wirklich als einen apparatus der Meinungen der verschiedendsten Gelehrten hinstellen wollte und deßhalb manche subjective Betrachtungen unterdrückt hat, so fehlt doch Vieles, was aus der Philosophie oder Theologie des Mittelalters, aus der Methodologie der Wissenschaft und namentlich aus dem Gesammtbestreben jener rein katholischen Zeit, eine Objectivität des Glaubens und des Rechts gemeinsam zu erhalten, folgt. Wir finden in dem Buche nicht dasjenige, was wir als inneres Kennzeichen der mittelalterlichen Dogmengeschichte einst angeben werden, obgleich auch der Literator dieses nicht hätte übergehen sollen.

§. 4. Hervorgehen der Dogmengeschichte aus der Literärgeschichte. Erste Periode der Dogmengeschichte.

Die Bestrebung der Neuzeit ist, auf zwei Wissenschaften einen besonderen Werth zu legen:

1) auf die Literärgeschichte seit dem zwölften Jahrhundert in zwei Perioden vor dem sechzehnten und nach dem sechzehnten Jahrhundert. Sie hätte zu jeder Zeit obenangestellt werden sollen, und ist in Deutschland durch Haubold, Hugo und Savigny bearbeitet. Dieß ist in der That dieser Männer unbestreitbares Verdienst;

2) auf die Dogmengeschichte; sie erscheint nur als ein Product aus der Literärgeschichte; allein der Typus ihrer Entwickelung muß noch erforscht und nachgewiesen werden. Zu diesem Behufe einige Bemerkungen, die freilich erst in einem ausführlichen Werke gehörig dargethan werden können:

1) In der ersten Periode, d. i. der des Mittelalters, sah man seiner Zeit und deren Bedürfnissen unmittelbar in das Auge; wenn auch die Glossatoren dissensiones hatten, so ruhte dieses auf dem Begriffe zweier Schulen, wo bald die alte bald die neue Zeit vorherrschen sollte[1]), wie einst bei den Sabinianern und Proculianern unter den Römern; die Einheit der Bestrebung ging aber dadurch nicht verloren, denn die beiden Schulen hielten sich bald an dem Altrömischen bald an dem Anwendbaren, an die alte oder neue Welt, bis die Letztere siegte auf dem Wege der Scholastik. Aber dem Siege und dem Alter wieder folgt der Tod!

2) In der zweiten Periode ging ein neues Leben auf; denn es bildeten sich zwei Factoren der Neugestaltung der Wissenschaft:

---

1) Martinus, Bulgarus. Es ging fort bis auf Bartolus und Baldus — dann erst trat eine Versöhnung ein, die die weitere Entwickelung der ersten Periode der Dogmengeschichte gleichsam getödtet hat. Anfang der raison écrite.

a) die kritisch exegetische, b) die polemisch systematische; mit der einen Hand anatomirte man das corpus juris civilis, mit der andern Hand folgte man der Vergangenheit, d. h. der ersten Periode, um sie für die Gegenwart in Anwendung zu bringen; man suchte und fand eine raison écrite. Der elegante Jurist diente der ersten Richtung, der pragmatische Jurist der andern.

In der ersten Periode hatte man folgende schriftstellerische Werke:
a) die glossa ordinaria, b) die summae, c) die lecturae, d) die commentationes.

In der zweiten hatte man die Exegese des Cujacius und seiner Anhänger, namentlich die Schriftsteller der Antiquitäten Brissonius u. s. w., und dieß ging herunter bis auf Schulting, Smallenburg, sodann die einfachen Systematiker und die Polemiker; zu den Systematikern gehörte Donellus; die Schule der Polemiker hielt sich freilich zuerst an die Exegetiker, theilweise aber auch an die Systematiker, kam aber dahin, daß am Ende Alles ineinanderfloß und eine Uebersicht der Kontravertenten nach Schulen nicht mehr möglich war, dieß sieht man in dem bekannten Werke des Cocceji, von dem noch unten die Rede seyn wird.

So sind wir in unsere Zeit eingetreten; die Führer derselben waren die Philosophen seit Hugo Grotius; man fing an, die Wissenschaft selbst nicht nur auf einem neuen Fundamente aufzubauen, sondern auch in eine Menge einzelner Disciplinen auseinanderzureißen, statt der Behandlung des römischen und canonischen Rechts, worauf heute noch die Wahrheit der Lehre beruht, stellt man ein jus naturale an die Spitze, zuerst es eintheilend in das jus publicum et privatum, dann aber den Begriff einigend mit positiven Erinnerungen, man nahm an ein jus positivum publicum und ein jus positivum privatum, überall aber es auf das jus naturale zurückführend, und so hatte man sogar ein natürliches Kirchenrecht, also ein jus canonicum naturale,

und als die Trennung zu sehr großen Widersprüchen führte, suchte man vom Naturrechte wieder abzusehen und das Leben der Wissenschaft zu erhalten durch ein jus historicum et literarium, wobei aber der Schlußstein der historischen Richtung fehlte, die Dogmengeschichte.

Diese allein muß der Fortbildung des Rechts eine neue Epoche gewähren, und dazu mögen folgende Ansichten führen:

Dieringer, ein katholischer Theolog, stellt die Dogmengeschichte als einen integrirenden Theil der Kirchengeschichte dar, ja sie sey der innerste und wichtigste Theil derselben, wenn anders der Verlauf des Aneignungsprozesses der göttlichen Wahrheit als das Bedeutendste in der Entwickelung des kirchlichen Lebens angesehen werden darf.[1]) Sie fängt an da, wo die biblische Theologie festgestellt ist und da, wo die apostolische Ueberlieferung bezeugt ist. Gerade dieselbe Richtung hat die juristische Dogmengeschichte, welche Nichts ist als die Erklärung des corpus juris civilis seit dem Bestehen der Glosse und die Aneignung seiner Sätze auf unser Leben. Quidquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia hat eine gewiß tiefere Bedeutung als diesen Worten bis jetzt beigelegt ist. Wir leugnen die Bedeutung der römisch-classischen Jurisprudenz nicht, aber es ist nicht erlaubt, unsere Jurisprudenz in diese Zeit zurückzuführen, so wenig man die kirchliche Bestrebung des neunzehnten Jahrhunderts in die Ansichten der ersten drei Jahrhunderte zurückführen darf.[2]) Die Dogmengeschichte setzt also das Bestehen des römischen Rechts voraus, und fängt erst mit der Glosse an. Das römische Recht erscheint der occidentalen Welt nicht nur als ein auf die Bedürfnisse einer einzelnen Nation berechnetes, sondern als ein für den sogenannten cosmopoliti-

---

1) Aschbach, Kirchenlexicon sub voce Kirchengeschichte.
2) Walter, Kirchenrecht §. 3. Note 9. (X. Aufl.)

schen Zustand gebildetes Recht, trägt den Genius eines jus omnium gentium, und ist deßhalb auch von der formellen Seite vollkommen abgerundet und zu einem Systeme der Begriffe geworden, aus welchem weder der Engländer noch der Amerikaner hinaustreten kann, und was wir daher mit der Algebra in der Mathematik vergleichen können. Das römische Recht ist eine vollkommene juristische Dialectik, und nur diese Höhebildung ist es, welche ihm den Vorzug vor andern Rechtsbildungen gibt, z. B. vor dem chinesischen Recht. Ebendeßhalb aber kann es keine Universalrechtsgeschichte geben, wie Viele geträumt haben [1]), sondern man muß die Rechtsgeschichte selbst mit dem römischen Rechte anfangen, obgleich es nicht unerlaubt ist, auch ältere und neuere orientalische Rechte damit zu vergleichen [2]), aber dadurch wird es nicht möglich, die Rechte dieser beiden Richtungen in ein wahrhaft historisches Verhältniß zu einander zu bringen.

Ueber die Arbeiten von der Glosse bis zu Bartolus kann man verschiedene Ansichten haben, die natürlich erst bemeistert werden können, wenn nicht von vornherein gleich ein allgemeines Räsonnement aufgestellt, sondern eine genaue Prüfung der Lehren selbst erfolgt ist. Wir stimmen daher durchaus nicht mit der Darstellung überein, die, wie der Geist unserer Zeit es mit sich bringen mußte, Savigny durch allgemeines Urtheil auch in seiner Rechtsgeschichte der zweiten Ausgabe gegeben hat; allein die Gegenarbeit kann nur in einer großen Detailausführung geliefert werden; hier mögen nur ein paar Andeutungen über den Geist der Arbeiten in der ersten Periode der Dogmengeschichte von der Glosse bis auf Bartolus und dessen Zeitgenossen genügen.

---

1) z. B. Gans.

2) Es ist dieses eine materielle Dialectik, die mehr der nicht selten entarteten Politik dient wie der Rechtswissenschaft.

3) I. Ausg. S. 23. II. Ausg. S. 24.

Savigny selbst wiederholt in der zweiten Ausgabe buchstäblich dasjenige, was in der ersten Ausgabe steht[3]), mit den Worten:

„Für uns bieten die Arbeiten dieses Zeitraums mannichfache Belehrung dar als Beiträge zur Dogmengeschichte, indem mehr als wir glauben von den jetzt geltenden Theorien in jener Zeit ihre Wurzel haben. Auch für Staats- [1]) und Gelehrtengeschichte ist daraus noch vieles Einzelne zu gewinnen. Was aber die unmittelbare Erweiterung unserer juristischen Kenntnisse betrifft, so darf man sich dafür aus den exegetischen Schriften wenig versprechen. Mehr noch aus den Consilien."

Savigny mag bei dem letztern Satze an die historische Entwickelung des Corpus juris Romani gedacht haben, keineswegs aber an den Bildungsgang des Rechts, wobei jede Periode, also auch jene Zeit, ein Ring in der großen Kette unsers juristischen Wissens ist.

Was aber den ersten Satz angeht, so nehmen wir das Anerkenntniß des großen Rechtsgelehrten an, daß in der Zeit von der Glosse bis zu Bartolus der Anhaltspunkt für die Dogmengeschichte unsers Rechts liegt. Die Ausführung wird dereinst zeigen, daß die gedachte Zeit nicht ohne Philosophie und Historie war, so gewiß man denn auch besser die practischen Bedürfnisse erkannte [2]), wie bei uns, und daß überhaupt die traditionelle Richtung der Wissenschaft, die Quintessenz des Stoffes hier eine weit größere Objectivität des Rechts gab, als solche je in der Welt war.

Das Unternehmen zu einer Dogmengeschichte ist nicht die Arbeit eines einzigen Mannes, aber der Verfasser wird sich bestreben, Beiträge zur Dogmengeschichte dieser

---

1) Die Juristen jener Zeit interpretirten Alles aus dem Statutenrechte der italienischen Städte jener Zeit.

2) Savigny beruft sich ja selbst auf die eminente Seite der Praxis jener Zeit.

Periode, sowie Beiträge zur Literärgeschichte und zur Praxis dieser Zeit, wenn Gott ihm Gesundheit läßt, zu geben.

§. 5. Zweite Periode der Dogmengeschichte.

Aber bei weitem wichtiger ist die Einsicht in die Dogmengeschichte der spätern Periode.

Sowie in der Zeit der Früchte erzeugenden Sonne nur durch Gewitter das rechte Maas der Luft wieder hergestellt wird, so ist durch den Drang nach Humanismus, durch eine Sehnsucht nach der alten Welt der Fortschritt wieder erweckt worden, welcher die Richtung der von nun an kommenden Zeit bilden wird. Seit Cujacius und der in seine Periode fallenden Reformation nicht nur des Glaubens, sondern der Wissenschaft, hat freilich der Humanismus wie in der Zeit der Völkerwanderung geistig die große Vergangenheit, das heißt die davon aufbewahrte Tradition zerstört, eine neue Weltweisheit geboren, die Alles in die Ichheit und Subjectivität oder so zu sagen Persönlichkeit des einzelnen Mannes zurückführt [1]), wobei der Repräsentant der objectiven Wahrheit kein Wort mehr hat. Also ist die zweite Periode in der Dogmengeschichte des bürgerlichen Rechts wie in der Kirche mehr zerstörend, wie fortbildend. Allein derjenige, welcher den Geist erfassen mag, der in ihr liegt, wird zu der großen Wahrheit kommen, daß die Wissenschaft immer im Fortschritt und in der großen Auffassung ihres Berufes nie im Rückschritt ist. Davon mögen folgende Ansichten den Beweis liefern:

Die zweite Periode unserer Dogmengeschichte fängt an mit einem Kampfe des Alten und Neuen, der Tradition und der neuen Lehre, des Lebens und der ihm entfremdeten Wissenschaft, der Praxis und der unlebendigen

---

1) Unsere stumpfen Geister sagen: der oder der habe der vom Volke oder von den Zuhörern anerkannten Persönlichkeit eines zufällig erkornen Mannes weichen müssen u. s. w.

Theorie, des usus modernus als Praxis aus dem römischen und canonischen Rechte und des zu einer neuen Philosophie führenden Humanismus. Die Rechtsdisciplin hat als Wissenschaft am Ende keinen eignen Kreislauf, sondern geht im Einklang mit den andern Wissenschaften; die Philologie, statt ein Hilfsmittel der Jurisprudenz zu seyn, wird in dieser Periode bei ihr herrschend. Doch muß man jetzt schon die verschiedenen Nationen, Italien, Frankreich und Deutschland, unterscheiden.

In Hinsicht auf Italien schließen wir uns ganz der Darstellung an, welche Savigny am Ende seines sechsten Bandes von dem 59. Capitel an gemacht hat, „die Vorboten einer neuen Schule." [1]) Dieser Schriftsteller hat hier die Subjectivitäten genau hervorgehoben, die den Geist der Philologie, des antiken Studiums und der historischen Auffassung der alt römischen Welt in die Wissenschaft brachten, und hat in der Schlußbetrachtung auch angezeigt, daß es in Deutschland ganz falsch war, zu dem Gedanken zu kommen, alle Schriftsteller jenseits des Alciat seyen für unsere wissenschaftliche Forschung so gut als nicht vorhanden, so daß man selbst die Controversen nicht weiter als auf Cujacius oder Alciat zurückführte; denn wenn man in den neuesten Zeiten sich ein kleinwenig an Hänel's Dissensionen gehalten hat, so war dieß auch bei den größern deutschen Juristen nur ein literarischer Schmuck und nicht wissenschaftlicher Ernst. Aber dabei hat Savigny vergessen, Rücksicht zu nehmen auf die practische Seite der italienischen Jurisprudenz, die noch bis auf unsere Stunde von der eingeschlagenen neuen Richtung wenig Gebrauch macht, sondern immer noch an der traditionellen Richtung der ersten Periode im Hinblick auf die Weiterbildung des Rechts durch die Statuten der Städte hängt, in welche Italien bei seiner historischen Gestaltung gleichsam aufgelöst ist, wenigstens,

1) §. 115 ff. der zweiten Ausgabe.

wenn wir das wahre Italien, was in Mittel-Italien liegt, ansehen, und von der lombardischen und neapolitanischen Welt absehen, wo jetzt nur das System der Codification und nicht der Wissenschaft Bedeutung hat.[1])

In Frankreich wollte die Wissenschaft von der früheren Zeit auch Nichts wissen. Es trat die Sucht der Gelehrten hervor, das römische Recht in seiner ursprünglichen Bedeutung als classisches Recht aufzustellen und rechtshistorisch zu erläutern, was wir an sich nicht tadeln, sondern nur in der Beziehung für unhaltbar erklären, als man auch das anwendbare Recht dadurch umgestalten und Alles in die altrömische Ansicht auch im practischen Leben zurückführen wollte. Dieses Vorurtheil hat man mit Recht schon an Cujacius zu seiner Zeit gefunden und ihm, dem großen Historiker, nachgewiesen, daß er von der deutschen Historie Nichts verstehe.[2]) Die beiden Gegner waren in dem blühenden Frankreich Cujacius und Molinäus. Nur insofern wurde Cujacius dem Bildungstriebe der ersten Periode nicht untreu, als er selbst bekennt, durch seinen Lehrer Ferrerius (in seiner Dedication an ihn) angewiesen zu seyn, nur dem neuesten römischen Rechte die philologische Weihe zu geben.[3]) Allein bald kam er zu der Erklärung des antejustinianischen Rechts im Ulpian und Paulus und

1) Daher hat Hugo sehr Unrecht, wenn er S. 242 seiner dritten Ausgabe der Literärgeschichte sagt:

„wenn die Aufzählung der einzelnen Länder mit Italien angefangen wird, so ist dieß mehr nur ein Ueberbleibsel von dem Vorzuge der früheren Zeit, als daß seine Rechtsgelehrten, die im römischen Rechte meistens nur als Gegner der Verbesserungen auftreten, jetzt noch Auszeichnung verdienten."

Nun setzt er aber in der dritten Ausgabe bei, daß die Italiener noch sehr viel Verdienst hätten für die Kenntniß der Alten und der Geschichte! Ja wohl!!!

2) Er kannte den Begriff der saisina nicht.

3) Er hat mit dem Codex angefangen.

auf den Coder Theodosianus.[3]) Gerade aber zu derselben Zeit hing Molinäus, der die Verarbeitung der coulumes und des deutschen Rechts im Auge hatte, an der Bartolinischen Schule, nämlich soweit es der Versöhnung durch das gemeine Recht bedurfte, und diese Richtung hat noch bis in die neueste Zeit den Vorzug in der französischen Praxis; man denke z. B. nur an die Lehre vom Besitz, namentlich an die possessio status, filiationis etc. Uebrigens was die Dogmengeschichte in Frankreich angeht, so kann sie in dieser zweiten Periode so wenig, wie die Dogmengeschichte in Italien mit den Bedürfnissen dieser Wissenschaft in Deutschland nach demselben Princip behandelt werden, denn die philologisch-historisch-philosophische Richtung ist bis auf diesen Augenblick in den gedachten beiden Ländern nicht in der Art herrschend geworden, wie dieses durch den Uebergang aus Holland und namentlich durch die eigene deutsch philosophische Schule, die überall auch in der Rechtswissenschaft sogar auf die historischen Juristen ihren Einfluß äußerte, der Fall war. Es ist also kein Zweifel, daß die Dogmengeschichte des Rechts für Italien und Frankreich in dieser zweiten Periode ganz anders dargestellt werden muß, wie in Deutschland. Man darf in Beziehung auf Frankreich nur den III. Band der Geschichte der Rechtsverfassung von Schäffner lesen, um, was nicht hieher gehört, die Quellen zu finden, welche zu der Dogmengeschichte Frankreichs verwendet werden müssen. Dieses Alles bringt uns dahin den Grundsatz aufzustellen, daß in der zweiten Periode die Dogmengeschichte Deutschlands auf Deutschland beschränkt werden müsse.

---

3) Wenn Gothofredus den Coder Theodosianus behandelt hat, so fand seine philologische Historie freilich ein besseres Feld als im Coder Justinianeus, und er erreichte dabei ein zweites Ziel, diese beiden Werke einander zu nähern.

§. 6. Die beiden Abtheilungen der zweiten Periode der Dogmengeschichte in Deutschland.

Die Dogmengeschichte für Deutschland in dieser Periode läßt sich in zwei Unterabtheilungen bringen:

a) bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts,

b) von da an.

Eine eigentliche Trennung kann man aber nicht wohl annehmen, einmal weil die beiden Kräfte der ersten Unterabtheilung „Naturrecht" und „gemeines deutsches Privatrecht", auch jetzt noch ihre große Bedeutung haben, und das andermal weil die hinzutretende Kraft der Historie, die nicht bloß dem römischen sondern auch dem gemeinen deutschen Privatrechte — (nicht aber der zweiten Hauptquelle des Rechts, dem vernachläßigten canonischen Rechte) gilt, leider ein Uebergewicht bekömmt durch die Richtung mancher Romanisten, also daß das römische Recht nicht nur römisch erklärt, sondern daß auch die Tendenz der Zeit zu einer Rückführung der Gegenwart in das römische Recht benützt werden solle.

Die zweite Unterabtheilung ist daher nur ein Resultat aus der Bestrebung der ersten, denn mit ihr hat sich die philologisch-philosophische Bildung in dem Principe des Fortgangs zur Persönlichkeit des Lehrers und Schriftstellers der römischen Tendenz, zur Subjectivität, entwickelt.

Daß diesem Extreme nur durch ein Mittel begegnet werden kann, nämlich indem der in der ersten Unterabtheilung regierende Begriff des usus modernus Pandectarum zu einer wissenschaftlichen Dogmengeschichte umgebildet werde, ist der Zweck dieser Abhandlung.

Vorerst einige kurze historische Bemerkungen.

Die deutsche Schule nahm nicht gleich an den philologischen Forschungen Antheil, welche in Italien anbrechend über Frankreich sich verbreiteten und sogar auf den Norden dieses Landes gegen die Niederlande hingingen. Die Philologie oder der Humanismus selbst arbeitete schon

von vorneweg, d. h. in der Methode, gegen die Scholastik des Mittelalters und gegen die dieser zu Grunde liegende aristotelische Vorstellung. Die deutsche Schule, welche damals mehr dem in gleicher Rücksicht ausgebrochenen theologischen Kampfe zusah, sogar die Jurisprudenz für gering achtete gegen die theologischen Bestrebungen, wie wir dieses bei dem Vater der neuen Jurisprudenz in Deutschland, Zasius, finden[1]), war nur bedacht, das Anwendbare aus dem römischen Rechte in dem Geiste zu bewahren, in welchem in der That auch das römische Recht fundatam intentionem erhalten hatte.[2]) Dies war der Standpunkt des usus modernus Pandectarum. Es können hier kaum beachtet werden die eigentlichen Philologen in Deutschland, z. B. Sichard, Haloander; dagegen gewannen eine große Bedeutung Brunneman, Carpzow, Schilter, Stryk, Struv, Lauterbach — welchen allen weder eine philologische, noch philosophische, noch historische Unterlage ihrer Bestrebungen zugestanden werden kann, die vielmehr nur bedacht waren, deutsche Gebräuche in die römische Denkart zu bringen, und welche auf solche Art das Recht der Praxis nach den Titeln und resp. der anerkannten Ordnung der Pandecten darstellten. Daß diese Männer unendlich viel aus der Dogmengeschichte der ersten Periode genommen haben, ist nicht zu verkennen, allein es fehlte allerorten der leitende Geist.

Um diesen zu gewinnen, führte die Zeit und die allgemeine Wissenschaft auf eine neue, früher nicht bekannte Quelle. Während nämlich Einige noch die alte Spur hielten, z. B. Leyser, und sogar Compendien in diesem Sinne geschrieben sind, wie Struv oder der schon etwas

---

1) Siehe dessen Charakteristik im ersten Bande der Geschichte der Reformation von Döllinger.

2) Da wollte es heißen, quidquid non agnoscit glossa, d. h. das neuere Rechtsleben, non agnoscit curia.

ramistische Lauterbach[1]), und während sich Andere an die holländische Schule anschlossen und als Philologen die elegante Schule bildeten, worunter wir unter Vielen nur Einen nennen, unsern Heineccius, hatten nicht nur Grotius, Thomasius und Andere zu einer freieren Betrachtung hingeführt, und in diesem Sinne hat es auch bei der systematischen Entwickelung der Philosophie in Deutschland nicht an großen Anhängern dieser modernen Philosophie unter den Juristen gefehlt, wie man nicht nur im Criminalrechte sieht, sondern auch in den Schriftstellern über römisches Recht, wobei wir an die Kantianer Hugo und Thibaut erinnern wollen, von dem Samen nicht sprechend, der über die ganze Welt ausgegossen war.

Wenn am Ende des Mittelalters die Scholastik durch die Mystik in der Theologie gezähmt wurde, so war dieses nicht möglich in der Jurisprudenz, denn hier ging man von der Scholastik in einen andern Gegensatz, d. i. der materiellen Construction einzelner Begriffe über, welcher auch heutzutage noch bei denen herrschend ist, die nicht einem besondern System anhängen.

So geschah es zuerst, daß man sich von den Titeln der Pandectenordnung entfernte und ein System bildete, wobei man freilich sich auch im historischen Geiste zuerst an die Institutionenordnung hielt, bis durch Heise eine neue Ordnung aufkam; sodann aber brachte man die Construction auch in die Begriffe und Corollarien selbst, verband diese Construction mit einer scharf markirten Geschichte, und es entstand die Manier unseres Savigny und seines Schülers Puchta.

Wollen wir dabei noch einen Blick auf den Zustand unserer Praxis werfen, so dürfen uns die Controversen nicht entgehen, die das Gebiet unserer Rechtsbehandlung noch besonders trübe gemacht haben.

---

1) **Haubold**, institt. liter. p. 113.

1) Bekanntlich hat zuerst Samuel Cocceji ein jus controversum zu Lauterbach's Compendium geschrieben, in welchem aber Nichts steht, als der usus modernus des 17. und 18. Jahrhunderts in Deutschland. An einer Nachweisung der an sich unstäten Gedanken und der angenommenen Entscheidungen fehlt es ganz. Es ist aber Vieles noch darin von der Dogmengeschichte der ersten Periode.

2) Unterdessen hatte die Philologie und die anfangende Philosophie etwas aufgeräumt, und so unternahm nach Hellfeld's Lehrbuch Glück sein Werk, und Thibaut war ihm, obgleich er auf gleicher Unterlage forschte, eben so gefährlich, wie, freilich in etwas anderer Richtung, einst Anton Faber dem großen Cujacius. Mit Recht sagt von Faber unser Haubold: Cujacii censor, qui omnibus interpretibus palmam eripuisset, si modestiam ingenio et doctrinae junxisset.

Auf die Thibaut'sche Controversenarbeit hat man in der Wissenschaft weniger Werth gelegt als sie verdient. Leider ist sie blos als ein Collegienheft fragmentlich abgedruckt; allein sie hat viel Ausdruck, es kann nicht schwer seyn, in demselben Geiste nach den vorliegenden Zusammenstellungen die Controversen weiter zu führen, wie dieses geschehen ist, obgleich damit für die Wissenschaft nicht viel wird gewonnen werden. In dieser Richtung haben so zu sagen viele Neueren geschrieben, und nur zwei neuere Bestrebungen verdienen noch erwähnt zu werden.

Der Gegensatz, welcher sich in der letzten Zeit zwischen dem Romanismus und Germanismus ausgebildet hat, war die nächste Veranlassung, daß der wahren Dogmengeschichte aller Spielraum entzogen ist. Der eine Theil war bestrebt, Alles in der römischen, der andere Alles in der germanischen Rechtsgeschichte zu finden. Die gewöhnlichsten Begriffe, z. B. der über das Wesen des Gewohnheitsrechts, wurden verrückt.

Durch dieses Verhältniß ist ein zweiter ungünstiger Umstand eingetreten; es kam von nun an wenig mehr auf die Gelehrsamkeit, als vielmehr auf die Persönlichkeit des Lehrers oder Schriftstellers an, wobei äußere Umstände, ja oft der Zufall, sogar die Mode auf die Zuhörer oder Leser allein Wirkungen geäußert haben.

Indessen diese Umstände sind nur vorübergehend, schaden nie dem Ganzen, sondern nur Einzelnen, die mehr der Wissenschaft wie dem täglichen Berufe leben. Die Hauptschwierigkeit für die Objectivität des Rechts liegt jetzt darin, daß man nicht blos ein äußeres System des Rechts aufgebaut hat, wogegen man gleichgiltig seyn könnte, als daß man auch des innern Zusammenhangs der Rechtssätze sich so bemeistert, daß die wirkliche oder dogmengeschichtliche Entwickelung gänzlich verloren geht. Gerade dieses werfen wir der jetzt herrschenden Manier vor, die, während sie an dem Buchstaben des Corpus juris Romani und seiner Antecedentien hängt, nur das heraussucht, was sich nach den Begriffen unserer Zeit in die Denkweise der Welt hinein construiren läßt, obgleich sie dann wieder aus Liebhaberei auch an manchen wahrhaft vergangenen Dingen hängt, z. B. daß die römische Infamie noch practische Anwendbarkeit habe.

§. 7. Der Beruf unserer Zeit und der Zukunft.

Die Grundlagen der Dogmengeschichte für unsere Zeit scheinen uns folgende zu seyn:

1) Wir müssen anknüpfen an die ziemlich gut schon herzustellende erste Periode der Dogmengeschichte von der Glosse anfangend durch die summa des Azo auf die Werke des Bartolus und seiner Zeitgenossen, mit Berücksichtigung der dissensiones. Wenn auch in einer besondern Schrift zu diesem Zwecke Andeutungen über die allgemeinsten Punkte gegeben werden, so kann dieses freilich nicht genügen, aber in jedem einzelnen Falle wird der Forscher nicht nur den Standpunkt jener Gelehrten im Allgemei-

nen begreifen, sondern sich auch nach den bekannten Quellen weiter helfen können.

Der allgemeine Standpunkt selbst aber muß in kurzer Andeutung so erfaßt werden:

a) Die öffentliche Ordnung war in der gedachten Periode eine andere wie unter Justinian. Es bezieht sich dieses selbst auf den Prozeß; die Glossatoren, welche von Stelle zu Stelle gingen, ließen sich wohl auf die Bedeutung der Fragmente in der Ansicht Justinian's ein; allein die scribentes nahmen nur dasjenige, was auf ihre Zeit paßte. Bartolus ging überall von dem Statutarrechte Italiens aus. Besonders wichtig sind in dieser Rücksicht die besondern Schriften jener Zeit über Criminalrecht und Prozeß, welche theils früher, theils in der neuesten Zeit herausgegeben und bearbeitet wurden.

b) Es gab in der Zeit der Glosse zwei Schulen, die dem politischen Gegensatze des Mittelalters folgten, wovon die Eine an der Hand des kaiserlichen Codex und mehr an der Geschichte des römischen Rechts die Stellen auf die neuere Welt anwendbar zu machen suchte, die Andere dem Rechte der canonischen Billigkeit, der statutarischen Begründung und den unmittelbaren Bedürfnissen der neuen Welt folgte. Es war natürlich, daß die zweite Schule nach den Ansichten der scribentes obsiegen mußte. Dazu kamen in der canonischen Richtung auch sogar Institute des deutschen Rechts — man denke z. B. nur an die Lehre vom Besitz.

c) Nebenbei muß man auslesen dasjenige, was unmittelbar aus der canonischen Quelle kömmt, z. B. pia causa, Spolienrecht, Privilegienrecht, Immemorialverjährung, Locupletationsobligatio, Eid 2c., weßhalb wir auf unsern I. Theil der Geschichte des Mittelalters verweisen; sodann sieht man von selbst, was vom System des römischen Rechts übrig blieb. Aber gerade für dieses muß der Satz noch besser erkannt werden: quidquid non agnoscit glossa, nec agnoscit curia; z. B. die Glossatoren schon

sprechen nicht mehr vom natürlichen und bürgerlichen Eigenthum, sondern von dominium directum et utile, sie unterscheiden nicht mehr das Correalverhältniß und die Solidarverbindlichkeit, sie sehen die actiones utiles und das Cessionsverhältniß theilweise anders an wie in der neuesten Zeit.

Die weitere Ausführung wollen wir hier dahingestellt seyn lassen.

2) Die zweite Periode zerfällt in zwei Richtungen:

a) In diejenige, durch welche die Scholastik des Bartolus und der Andern niedergerissen und die Quelle für die wiederhergestellte römische Rechtsgeschichte gebildet wurde. Man kann hier an Cujacius denken; aber es war ein Fehler der Neueren, wenn sie alle Controversen mit ihm anfingen.

b) In diejenige, welche die Jurisprudenz — absehend von der Philologie — in ihrer Realität aufrecht erhielt, und wobei man gerade finden wird, daß man sich an die Scholastik der ersten Periode anschloß. Ganz besonders tritt dieses in Italien und Frankreich bis in die neueste Zeit hervor, und man kann selbst den Code civil ohne diese Rücksicht nicht verstehen.

Dabei muß man nur aufmerksam seyn auf drei Richtungen:

α) Auf das Staatsrecht der neuen Staaten. Die Lehre vom Gewohnheitsrechte würde in der Dogmengeschichte ganz anders stehen, wie bei Puchta und Savigny, wenn man darauf geachtet hätte, daß das Recht von der höchsten Gewalt kömmt, und nicht mehr so gefunden wird, wie es die Römer nach der l. 32. D. de legibus dargestellt haben. Das Gewohnheitsrecht ist schon durch das canonische Recht verändert worden, mehr aber noch im Geiste der neuesten Zeit. Davon an andern Orten mehr.

β) Auf das Naturrecht oder die philosophische Ingredienz, d. h. den Geist der Construirung, nicht blos der

allgemeinen Ordnung, sondern des Einzelnsten in jeder einzelnen Lehre.

γ) Auf die Abstraction, welche die Germanisten aus einzelnen Gewohnheiten gemacht und wodurch sich nicht selten ein wirklicher Gegensatz zum römischen Rechte gebildet hat.

In dieser zweiten Periode der Dogmengeschichte ist jetzt erst die Arbeit anzufangen, und eine Masse von Kräften großer Gelehrten muß auf die Begründung der Wissenschaft in dieser zweiten Periode verwendet werden.

Das Resultat wird seyn, daß gerade bei dieser Bestrebung unsere Rechtsgelehrten wieder in zwei Schulen auseinander fallen:

a) In solche, die rein das corpus juris exegesiren, z. B. Vieles reden über den Zweck und die Bedeutung der stipulationes praetoriae, judiciales u. s. w. [1])

b) In solche, welche eine pragmatische Geschichte des Rechts unserer Zeit geben durch genaue Einsicht der Dogmengeschichte, wie wir bereits in den Heidelberger Jahrbüchern bei der Recension des Werkes von Bruns über Besitz ausgeführt haben, und wofür wir zu einer ebenso schönen Arbeit in dieser Richtung keine bessere Lehre würden finden können, wie die über Restitution, in welcher sich ganz besonders die Billigkeitsidee unserer practischen Rechtsbildung bewähren würde. [2])

---

1) Nicht ist hier von denjenigen die Rede, welche die Sache rein aus dem rechtshistorischen Standpunkte des römischen Rechts auffassen, wie dieses z. B. von Puchta in seinen Institutionen geschehen ist, die nichts sind als römische Rechtsgeschichte. — Ich freue mich der hier angeführten Interpretationen, doch folgt daraus noch kein dogmatisches Recht für unsere Zeit.

2) Durch eine solche Arbeit könnte leicht der jetzt vorherrschende Gedanke erstickt werden, daß unserm Vaterland nur durch die Codification geholfen werden könnte.